

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

27. September 1884.

Inhalt: Verordnung und Vortrag, die Unterbringung von Kindern katholischer Konfession in den Rettungsanstalten Sannerg und Wabergell zur Zwangsberziehung betreffend, Seite 162. — Kaiserlich-Belastungsbefehl, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Anstaltsgemeinschaft der Postbauer des Großherzoglichen Wilhelmstiftaler Zeches betreffend, Seite 170. — Ministerial-Belastungsbefehl, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verkehrswidrigen und gesundheitsgefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend, Seite 170.

[94] Verordnung, die Unterbringung von Kindern katholischer Konfession in den Rettungsanstalten Sannerg und Wabergell zur Zwangsberziehung betreffend; vom 12. September 1884.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Reustadt und Lautenburg
 etc. etc.

In Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1881, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend, — Regierungs-Blatt Seite 5 — und unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 22. April 1882 — Seite 59 des Regierungs-Blattes — bestimmen Wir hierdurch fernerweit, daß bei der Wahl einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt zur Unterbringung von Kindern katholischer Religion, auf Grund des Eingangs gedachten Gesetzes, vorzugsweise die Rettungsanstalten zu Sannerg für Knaben und zu Wabergell für Mädchen, sofern nicht im Hinblick auf die Persönlichkeit der Einzuliefernden oder andere besondere Verhältnisse Bedenken vorliegen, ins Auge gefaßt werden und daß hierbei, sowie bei der Einlieferung selbst, alles dasjenige beachtet